



SATZUNG

des

LANDESANGLERVERBANDES

MECKLENBURG-VORPOMMERN E.V.

Stand: September 2005

Satzung

des Landesanglerverbandes

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. – im folgenden LAV genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von eingetragenen Angelvereinen und Kreisangler-, Regionalangler- und Gebietsanglerverbänden. Der LAV hat seinen Sitz in 19065 Görslow, Siedlung 18a, und ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Schwerin unter der Nummer 115 eingetragen.

Der LAV ist Rechtsnachfolger der ehemaligen Bezirksfachausschüsse des DAV Rostock, Schwerin und Neubrandenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des LAV ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen.
2. Vornehmstes Anliegen des LAV ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.
3. Der LAV ist eine auf die innere Verbundenheit und Liebe zur Natur sowie zur Hege und Pflege der Fischbestände aufgebaute Anglerorganisation in Mecklenburg-Vorpommern.
4. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Rechtes der Fischerei, Jagd, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes sowie der Reinhaltung und Pflege des Wassers und der Gewässer;
 - b) Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, Ämtern und Institutionen in allen Belangen des Angelns im Binnenland und auf See;
 - c) die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen der Angler in allen Umwelt-, Gewässer-, Natur-, Jagd- und Tierschutzfragen und

- die Zusammenarbeit mit den entsprechenden nationalen Vertretungen, Behörden und Verbänden;
- d) Förderung der Angelfischerei sowie des Gemeinschafts- und Vereinslebens;
 - e) die Mitwirkung bei der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen;
 - f) die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogrammes;
 - g) die Erhaltung und Pflege im und am Gewässer vorkommender Tierarten und Pflanzen;
 - h) Organisierung der Lehrgänge zur Vorbereitung zum Erwerb des Fischereischeines;
 - i) Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand;
 - j) Sicherung der Schulung und Ausbildung der Angler in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung und des waidgerechten Angelns und Verhaltens;
 - k) Wahrnehmung des Fischereirechtes und der Rechtsvertretung aus der Nutzung der Gewässer und Bodenflächen;
 - l) Erwerb und Anpachtung von Gewässern sowie deren Bewirtschaftung;
 - m) Anleitung und Koordinierung der Gewässerwirtschaft in und auf den Verbandsgewässern;
 - n) Förderung der Jugendarbeit und des Turnierangelsportes;
 - o) Förderung des Verständnisses der Angler in allen Fragen der Landschaftspflege und der freilebenden Tierwelt;
 - p) Mitwirkung bei der Schaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Entspannung;
5. Der LAV verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen neutral, er lehnt faschistisches, militaristisches und anti-humanes Gedankengut ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der LAV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der LAV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LAV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LAV.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

1. Der LAV ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V., er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder des LAV

1. Mitglieder des LAV sind:
 - a) Kreisanglerverbände und Kreisanglervereine;
 - b) Gebietsangler- und Regionalanglerverbände;
 - c) Angelvereine
2. Kreisanglerverbände/Kreisanglervereine:
 - a) Die Kreisanglerverbände bzw. Kreisanglervereine wirken bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Zielsetzungen im Sinne dieser Satzung in ihren Bereichen mit und nehmen Mitgliedsrechte der Vereine wahr;
 - b) Der Organisationsbereich eines Kreisanglerverbandes bzw. Kreisanglervereins sollte dem Bereich der territorialen Gliederung entsprechen. Andere Lösungen sind zulässig.
 - c) Die Kreisanglerverbände bzw. Kreisanglervereine können sich eigene Satzungen geben, die den wesentlichen Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen;
 - d) Der LAV haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Kreisanglerverbände bzw. Kreisanglervereine;
 - e) Die Jahreshauptversammlungen bzw. Delegiertenkonferenzen der Kreisanglerverbände/Kreisanglervereine sollten im gleichen zeitlichen Rhythmus wie die Landesdelegiertenkonferenzen des LAV stattfinden.
3. Gebietsangler- und Regionalanglerverbände:
 - a) Die Gebietsangler- und Regionalanglerverbände wirken analog Abs. 2a)c)d)e) dieses Paragraphen.

4. Angelvereine

Die Angelvereine, die dem LAV angehören, sind eingetragene Vereine. Sie betreuen ihre Mitglieder entsprechend der eigenen Satzung, die zur Satzung des LAV nicht im Widerspruch stehen darf. Der LAV haftet nicht für Verbindlichkeiten der Angelvereine.

§ 6

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können gemeinnützige und rechtsfähige Kreisanglerverbände/Kreisanglervereine, Gebiets- und Regionalverbände sowie Angelvereine werden, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein.

§ 7

Aufnahme

1. Kreisanglerverbände/Kreisanglervereine, Gebietsangler- und Regionalanglerverbände sowie Angelvereine beantragen die Aufnahme schriftlich an den LAV. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LAV in einer Frist von 3 Monaten.
2. Einzelheiten des Verfahrens regelt das Präsidium. Die Aufnahme wird beurkundet. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein oder Verband das Recht auf Anrufung des Hauptausschusses zu. Wird auch hier die Aufnahme nicht bestätigt, entscheidet die nächste Landesdelegiertenkonferenz.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LAV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten – jeweils zum Schluss des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem LAV durch den Hauptausschuss;
 - c) durch Auflösung;
2. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem LAV bzw. dem Kreisanglerverband unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:
 - a) wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des LAV gröblich verletzt worden sind;
 - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen, dem LAV gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten, im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt;
 - d) wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert;
2. Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme und auf Wunsch zur Anhörung zu geben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder des LAV

1. Die Mitglieder des LAV sind berechtigt:
 - a) durch ihre Delegierten nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Landesdelegiertenkonferenzen des LAV teilzunehmen und Anträge zu stellen;
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den LAV zu verlangen und die vom LAV geschaffenen Einrichtungen (Pachtgewässer) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen zu benutzen (zu beangeln);
 - c) die Beratung und Betreuung durch den LAV in Anspruch zu nehmen;
 - d) den Einsatz der finanziellen Mittel sowie der Sachmittel des LAV zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder zu erlangen;
 - e) bei Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit Versicherungsschutz im Rahmen des bestehenden Gruppen- und Versicherungsvertrages in Anspruch zu nehmen;

§ 11

Pflichten der Mitglieder des LAV

1. Die Mitglieder des LAV sind verpflichtet:
 - a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des LAV zu befolgen. Hierzu zählt insbesondere die termingerechte Abgabe der Mitgliederbestandserhebungsbögen (Statistik);
 - b) kein Pacht- oder Kaufgebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abzugeben, welches ein anderes Mitglied bzw. der LAV bisher gepachtet hat. Mitglieder dürfen sich bei Neupachtung oder solchen Verhandlungen nicht gegenseitig im Preisangebot überbieten, um damit die Pachtung oder den Kauf des Gewässers an sich zu ziehen;

§ 12

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Landesdelegiertenkonferenz;
2. der Hauptausschuss;
3. das Präsidium;

§ 13

Landesdelegiertenkonferenz

1. Die Landesdelegiertenkonferenz setzt sich zusammen aus den durch die Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine zu wählenden Delegierten und dem Hauptausschuss.
2. Jeder Kreisanglerverband/Kreisanglerverein wählt für die Landesdelegiertenkonferenz bis 1000 Mitglieder einen Delegierten, auf alle weiteren 1000 Mitglieder einen zusätzlichen Delegierten. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. Gleiches trifft für die Gebietsangler- und Regionalanglerverbände zu, sofern sie nicht in einem Kreisanglerverband/Kreisanglerverein integriert sind. Die Mitgliederzahl wird den nach § 11(a) dieser Satzung erstatteten Mitgliedermeldungen festgesetzt.
3. Mitgliedsvereine, die keinem Kreisanglerverband/Kreisanglerverein, bzw. Gebiets- oder Regionalverband angehören, werden zur Wahrung ihres Mandats durch den LAV nach regionalen Gesichtspunkten zusammengefasst und wählen ihre Delegierten gemäß § 13 (2) dieser Satzung.

4. Die Landesdelegiertenkonferenz findet jährlich – in der Regel bis zum 30.04. des Jahres – statt.
5. Der Präsident beruft die Landesdelegiertenkonferenz mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich ein.
6. Auf begründeten Antrag mindestens eines Drittels der Kreisanglerverbände/Kreisanglervereine, Regionalanglerverbände und Gebietsanglerverbände, sowie der gemäß § 13 (3) zusammengeführten Mitgliedsvereine oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen. Der Einberufung ist der Wortlaut der Antragsbegründung oder des Beschlusses beizufügen.
7. Jede form- und fristgerecht einberufene Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
8. In der Landesdelegiertenkonferenz haben die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme. Letztere haben bei Entlastung des Präsidiums kein Stimmrecht.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. (Ausnahmen: § 13(2), 15(3), 20(1))
10. Der Landesdelegiertenkonferenz obliegt vor allem:
 1. Die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung;
 2. die Entlastung des Präsidiums;
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 4. die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Preis der Jahresanglerberechtigung;
 5. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
 6. die Wahl des Präsidiums;
 7. die Wahl der Kassenprüfer;

§ 14 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus:
 1. dem Präsidium;
 2. den Vorsitzenden der Kreisanglerverbände/Kreisanglervereine;
 3. den Vorsitzenden der Gebietsangler- und Regionalanglerverbände;
 4. je einem Vertreter der gemäß § 13 (3) zusammengeführten Mitgliedsvereine.
2. Der Hauptausschuss soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er wird vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme.
3. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit im LAV und entscheidet über Angelegenheiten, die diese Satzung ausdrücklich bestimmt oder die das Präsidium beantragt.
Beschlüsse, die der Landesdelegiertenkonferenz vorbehalten sind, dürfen vom Hauptausschuss nicht gefasst werden.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten;
 2. dem Vizepräsidenten für Finanzen;
 3. dem Vizepräsidenten für Gewässerwirtschaft;
 4. dem Vizepräsidenten für Umwelt-, Natur- und Artenschutz;
 5. dem Referenten für Schulung und Ausbildung;
 6. dem Referenten für das Angeln;
 7. dem Referenten für Fischerei- und Gewässeraufsicht;
 8. dem Referenten für Rechtsfragen;
 9. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit;
 10. dem Referenten für Jugendarbeit und Turnierangelsport;
2. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einzeln gewählt.
3. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt in der Regel vier Jahre. Abweichungen davon bedürfen des Beschlusses der Landesdelegierten-

- konferenz mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Der Präsident darf nicht zugleich Vorsitzender eines Kreisangler-, Regional- und Gebietsanglerverbandes sein.
 5. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit solche Entscheidungen nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Entscheidungen des Präsidiums bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
 6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die der Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.
 7. Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgabenverteilung im Präsidium festgelegt wird. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter mit einer Frist von zwei Wochen vor der Sitzung einberufen, falls die Mitglieder nicht einer kürzeren Frist zustimmen.
 8. Das Präsidium kann zur Lösung ständiger bzw. zeitweiliger Aufgaben in Abstimmung mit den Verbänden Ausschüsse berufen.
 9. Bei gleichzeitigem Rücktritt von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums hat der Präsident oder sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz nach §13(6) einzuberufen.
 10. Während einer Amtsperiode freiwerdende Ämter werden vom Präsidium mit geeigneten Sportfreunden bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt.

§ 16 Verbandsjugend

1. Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

§ 17 Kassenprüfer

1. Von der Landesdelegiertenkonferenz werden drei Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt in der Regel 3 Jahre.
2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich einmal das Finanzwesen des LAV und erstatten den schriftlichen Kassenprüferbericht, der dem Präsidenten und der Landesdelegiertenkonferenz vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Kassenprüfer den Antrag für die Entlastung des Präsidiums.

§ 18 Beiträge

1. Der Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. erhebt von seinen Mitgliedern den von der Landesdelegiertenkonferenz beschlossenen Beitrag, der mit einer vom LAV ausgegebenen Beitragsmarke im Mitgliedsbuch nachzuweisen ist.
2. Berechnungsgrundlage für den Beitrag ist die Zahl der Mitglieder gemäß § 11(a) dieser Satzung.
3. Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres im voraus fällig. Er kann in zwei Teilbeträgen, und zwar bis zum 31.03. und bis zum 15.10. entrichtet werden.
4. Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine, die im abgelaufenen Jahr ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, sind nicht stimmberechtigt.
5. Die Beanglung der Gewässer des Landesanglerverbandes gemäß jeweils aktuellem Gewässerverzeichnis setzt den Erwerb einer Jahresangelberechtigung für das Kalenderjahr oder begrenzte Zeitabschnitte darin voraus. Für die Abrechnung der Einnahmen aus dem Verkauf von Landesangelkarten gilt Abs. 3, Satz 2 sinngemäß.

§ 19 Geschäftsstelle

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben richtet der LAV eine Geschäftsstelle ein. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet.
2. Über die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle befindet das Präsidium.
3. Die Geschäftsführer vollziehen die Beschlüsse der Verbandsorgane und sind mit dem Präsidenten für die ordnungsgemäße Erledigung

der Geschäftsführung verantwortlich. Sie haben insbesondere für die gewissenhafte Beurkundung der Ergebnisse der Landesdelegiertenkonferenz sowie der Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums zu sorgen.

4. Die Geschäftsführer nehmen an allen Versammlungen des LAV und allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
5. Näheres regelt das Präsidium in der Geschäftsordnung oder in Dienstanweisungen für die Geschäftsstelle.

§ 20

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Landesdelegiertenkonferenz mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollem Umfang aus der Einladung oder einer Anlage dazu ersichtlich sein.
3. Die Eintragung eventuell notwendiger redaktioneller Änderungen kann durch das Präsidium gemäß § 15 Abs. 6 vorgenommen werden.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des LAV kann nur durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten notwendig.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig im Sinne des § 21(1) dieser Satzung, muss innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz einberufen werden. Zur Auflösung des Verbandes ist dann in dieser Versammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Auf die besonderen Mehrheitsverhältnisse ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des LAV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des LAV an die Landesregierung M-V zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Hege und Pflege der Fischbestände und des Schutzes der Natur.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von den Delegierten der Landesdelegiertenkonferenz am 04.04.1992 in Schwerin beschlossen.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt alle vorherigen Satzungen auf.

- geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 18.03.1995 in Schwerin, Hotel „Fritz-Reuter“
- geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 27.03.1999 in Schwerin, Hotel „Crowne Plaza“
- geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 24.03.2001 in Schwerin, Hotel „Crowne Plaza“
- geändert auf der Landesdelegiertenkonferenz am 22.03.2003 in Schwerin, Hotel „Crowne Plaza“